

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 86.

Donnerstag den 18. Juli

1844.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1059. (3) Nr. 13144.

### Circular

des k. k. illyr. Landesguberniums.  
— Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1844 in der Serie 428 verlostten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Drei und Einhalb, zu Vier und zu Fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 4. d. M., 3. 4710, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, 3. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1844 verlostte Serie 428 eingetheilt sind, und zwar: Nr. 140383, mit einem Fünftel der Capitals-Summe, dann Nr. 142703, bis einschließig Nr. 143416, mit den vollen Capitalbeträgen, werden die Obligationen zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurück bezahlt, dagegen die Obligationen zu Drei und Einhalb Percent, dann zu Vier Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu Drei und Einhalb, dann zu Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1844, und wird von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse zu Prag geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zuterassen, und zwar bis 1. Junius 1844 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Junius und Julius 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung

bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in dieser Serie verlostten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Drei und Einhalb, dann zu Vier Percent, gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse zu Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Junius 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse überwiesen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse zu Prag oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach den 12. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1071. (3) Nr. 14461.

### Concurs-Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate in Senofetsch, ist die Actuarstelle I. Classe mit

dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. Zu dieser Bedienung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurz-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Adelsberg bis 10. k. M. gelangen zu lassen, darin haben die Bewerber genau anzugeben, ob, und in welchem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des l. f. Bezirkscommissariates in Senofetsch verwandt oder verschwägert sind. — Laibach den 3. Juli 1844.

R. 1090. (2) Nr. 15695. ad Nr. 3225.

### K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn-Strecke von Pöltschach bis Gili in Steyermark. — Die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der 18,060 Klafter langen Strecke von Pöltschach bis Gili in Steyermark, wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 25. Juni 1844, Nr. 780/E. P., im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Zu diesem Zwecke können die Pläne, die Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besondern Baubedingungen und die Baubeschreibung in dem Amtslocale der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, d. i. einschläffig aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen in der Art ausgeschrieben, daß derselbe auch in einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2. Die einzelnen Arbeitsleistungen und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: — a) In Erdarbeiten und Felsensprengungen, mit Einschluß der beiderseitigen Einschnitte an dem Uebergange

bei Lippoglaw, ohne den daselbst vorkommenden Tunnel 349434 fl. 11 kr.; — b) in der Herstellung von Stütz-, Wand- und Brustmauern, nebst den zwei Einschnitten-Einwölbungen 189694 fl. 7 kr.; — c) in Brücken und Durchlässen, Geländern und Thoren 136550 fl. 30 kr.; — d) im Wassers schöpfen bei Fundirung der Brücken, Durchlässe und Stützmauern 4776 fl. 30 kr. — e) in dem eigentlichen Tunnelbaue bei Lippoglaw 135018 fl. 7 kr.; — f) in Durchlässen, Uferversicherungen und Rasenbekleidungen 24239 fl. 26 kr.; — g) in Besämung der Dammböschungen 334 fl. 10 kr.; — zusammen 840017 fl. 13 kr. C. M. — Die Kosten der Herstellung des eigentlichen 123 Klafter, 3 Schuh langen Tunnels bei Lippoglaw werden mittelst einer Pauschalsumme in dem obengenannten Betrage von 135018 fl. 7 kr., nachdem vorher der Percenten-Nachlaß in Abschlag gebracht wurde, vergütet. Bei dieser Bauherstellung kann eine Aenderung der Pauschalsumme nur in dem dreifachen Falle eintreten, daß entweder die Länge des Tunnels abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welches die Einwölbung des Tunnels entbehrlich machen würde. In diesen Fällen wird eine Ausgleichung, und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letztern Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle Statt zu finden haben. — Auch das Wassers schöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern wird durch die Pauschalsumme von 4776 fl. 30 kr. vergütet. — Es ist demnach nur das cubische Maß des Mauerwerkes sowohl für die Stütz- und Wandmauern, als auch für die Brücken- und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme des Wassers schöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Bauführung zu berechnen, und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschehenem Percenten-Abzuge, zu vergüten. — Uebrigens wird auch festgesetzt, daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectenlinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Preisansätze in Allem und Jedem selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveau Höhe modificirt würde, in welchem letztern Falle nur das cubische Maß der Erd- oder Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdkategorien und der Verföh-

rungs-Distanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung Behufs der Bau-Ausführung einer Abänderung der Trage unterliegen sollten. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 31. Juli 1844, Mittags 12 Uhr, zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt und von außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn-Strecke von Pöltswach bis Gills in Steyermark“ versehen seyn. — Das Offert hat zu enthalten: a) Den Procenten Nachlaß von den zu Grund liegenden Einheitspreisen für die Herstellung des Unterbaues und aller jener Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden. — b. Den Procenten Nachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungs-Arbeiten und für den Tunnel-Bau. — c. Den Procenten-Nachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnel-Arbeiten in Anwendung kommen sollten. — d) Der Procenten-Nachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgesprochen werden. — e) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Offerent die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — f) Hat jeder Offerent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder sich bei frühern Bauwerksteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, auf glaubwürdige Art darzuthun, welche Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Bewerkstelligung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; endlich g) Die eigenhändige Beifügung des Vor- und Zunamens, mit Angabe des Standes und Wohnortes des Offertstellers. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigelegt seyn, daß der Offerent das 5% Badium von den oben angegebenen Ueberschlagsummen in Bairem, oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tags zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur, oder von einem k. k. Fiscalamte in der Provinz nach

den §§. 230 und 1374 des allg. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Antragsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben, bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich, die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigends hierzu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt, und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hierbei demjenigen Offerente der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Erstehenden erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leisten. — 8. Wenn der Erstehende des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages, und sofort zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerrar frei, an dem erlegten Badium rücksichtlich des Unterbaues einen Betrag von Fünftausend Gulden abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufuchende richterliche Mäßigung verzichte. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehenden auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungs-

Abtheilung der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen auszufertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufuchenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Bezahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Behufe wird die mit Rücksicht auf den Perzenten-Nachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Art verabfolgt. — Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. — Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Un-

ternehmer um die zu bewirkende Gelbanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses Paragraphes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückbehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 2. Juli 1844.

Z. 991.

Nr. 12881.

Verlautbarung.

Ueber Veränderungen bei vertriehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Franz und Johann Weber unterm 27. April 1841 verliehene dreijährige Privilegium, auf die Erfindung, feuerfeste Schmelztiigel aus Graphit und Lehm zu erzeugen, am 18. des vorigen Monats, Zahl 18917, auf das vierte und fünfte Jahr zu verlängern besunden. — Ferner wurden noch folgende Privilegien verlängert: Am 23. Mai l. J., Z. 19982, das dem Julius Etard unterm 29. März v. J., auf die Erfindung eines mechanischen Webestuhles verliehene Privilegium, welches nunmehr in das Eigenthum des Johann Maria Dunant übergegangen ist, auf das 2. Jahr; — am 23. vorigen Monats, Z. 18407, das dem Peter Martin verliehene Privilegium vom 25. April 1842, auf eine Erfindung in der Erzeugung von Damen-Gürteln und Armbändern, auf das 3. Jahr; — und am 28. vorigen Monats, Z. 19689, das dem Mathias Schnaus unterm 8. April v. J. verliehene Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung sogenannter Schnellverwandlungs-Caloeschen, auf das 2. Jahr. — Endlich hat zu Folge eingelangten Hofkanzleidecretes vom 1. M., Z. 17289, Joseph Mathey auf das ihm unterm 27. August 1842 verliehene dreijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung aller Gattungen Kämmen und Messerhefte aus Ochsen-, Schaf- und Ziegen-Horne, Ochsenklauen und Pferdehufen, freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach am 15. Juni 1844.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 1099. (1)**

Nr. 15631/3107

**3. 1100. (1)**

Nr. 13522.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Die Vereinigung von mehreren Urkunden-Abschriften auf einem Stämpelbogen nach dem Stämpel- und Taxgeseze ist unzulässig. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Februar l. J. zu entscheiden geruhet, daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen nach dem Stämpel- und Taxgeseze vom 27. Jänner 1840 unzulässig sey, und daß der §. 95 des erwähnten Gesezes auch auf Abschriften Anwendung finde. — Welches zu Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 24. v. M., 3. 15602, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

**3. 1101. (1)**

Nr. 13936/1895

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Leoben in Steyermark, ein außeramtlicher Waren-Um-, Abladungs- und Einlagerungs-Platz. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. Mai d. J., 3. 16086/1723, bewilliget, daß in Leoben in Steyermark angewiesene inländische und ausländische verzollte Waren mit Berücksichtigung der Bestimmungen des, mit der Gubernial-Currende vom 20. April 1841, 3. 2948, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juli 1839, 3. 21182, außeramtlich umgeladen, abgeladen und einlagert werden dürfen. — Welches in Folge einer anhet gemachten Eröffnung der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Juni l. J., 3. 6088, im Nachhange obiger Gubernial-Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1845 und beziehungsweise 1846 und 1847. — Die Abfindungs- und Pachtungsverhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1845 haben in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juni 1844, 3. 24306, in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, 3. 23191, für das Verwaltungsjahr 1844 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf Drei Jahre, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesezen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die Abfindungsverträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Ertragnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1844 festgesetzt. — Laibach am 8. Juli 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1098. (1)

Nr. 13150.

Concurs, Verlautbarung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung ddo. 11. Mai d. J. die Heimfugung der bis nun von der Herrschaft Blödnig besorgten Verwaltung des Bezirkes Blödnig allergnädigst anzunehmen und die Errichtung eines landesfürstlichen Bezirkscommissariats III. Classe in Blödnig zu genehmigen geruht. — Bei diesem l. f. Bezirkscommissariate wird angestellt werden: a) Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährl. Besoldung von 600 fl., feiner Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; b) ein Actuar 1. Kategorie mit einer jährlichen Besoldung pr. 500 fl.; c) ein Steuereinnahmer mit einer Besoldung jährlicher 500 fl.; d) ein Amtsschreiber mit einer Besoldung jährl. 300 fl.; e) ein zweiter Amtsschreiber mit einer Besoldung jährl. 250 fl.; f) ein Amtsdienner mit der Löhnung jährl. 200 fl., freier Wohnung, dann einem Kleidungsbeitrage von 25 fl.; g) ein Gerichtsdienersgehilfe mit der Löhnung jährl. 144 fl. und einem Kleidungsbeitrage pr. 15 fl.; h) ein Schubbegleiter mit jährl. 120 fl. — Zu allen diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei früheren ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um die erwähnten Dienststellen haben ihre Bittgesuche im Wege ihrer respec. Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt Laibach längstens bis letzten Juli d. J. gelangen zu lassen. — Die Bewerber um die Amtsvorsteherstelle insbesondere müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 1000 fl., und jene um die Steuereinnahmerstelle, eine Caution pr. 800 fl. längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungs-Decretis vorschriftsmäßig zu legen. Laibach den 14. Juni 1844.

3. 1084.

Nr. 14,455.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien.  
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die nachfolgenden Privilegien zu verlängern besunden: Am 2. v. M., 3. 20,249, das dem Karl Kaufmann verliehene Privilegium vom 2. Mai 1843, auf eine Verbesserung der Moderatour- oder Mechanik-Lampen, auf das zweite Jahr; am 2. v. M., 3. 20,248, das dem Simon Stampfer und Christoph Starke unterm 28. Juni 1836 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung in der Construction der Nivelir-

Instrumente, der Distanz-Messer und anderer ähnlicher Instrumente, auf das neunte und zehnte Jahr; am 7. v. M., 3. 22,167, das dem Franz Horsky unterm 14. Mai 1842, verliehene Privilegium auf die Erfindung eines Apparates, um das Flächenmaß von Polygonen bei geometrischen Aufnahmen zu bestimmen, auf das dritte Jahr; am 7. v. M., 3. 21,519, das dem Doctor Bartholomeo Cassoni unterm 20. April 1837 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Mineral-Substanz, zugleich Magnesia und Bittersalz zu erzeugen, auf das achte Jahr; und am 10. v. M. das dem Anton Dettler und Ignaz Desz unterm 28. April 1842 verliehene zweijährige Privilegium auf die Erfindung, Feilen und Raspeln auf Maschinen zu erzeugen, auf das dritte und vierte Jahr. — Ferner haben, zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 14. v. M., 3. 22,214, die Gebrüder Schrader, Handelsleute aus Nachen, das ihnen unterm 5. Jänner 1837 verliehene Privilegium auf die Erfindung, aus Magarinsäure (acide margarique) Lichter zu erzeugen, an die k. k. privilegirte erste österreichische Seifensieder-Gewerbsgesellschaft mit allen Rechten und Befugnissen abgetreten; und zu Folge eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 14. v. M., 3. 22,213, hat Friedrich Krupp, Fabriksbesitzer zu Esen in Rheinpreußen, das ihm unterm 21. December 1843 verliehene Privilegium auf die Erfindung, mittelst Maschinen Löffel und Gabeln aus dehnbaren Metallen oder metallischen Compositionen auszuschnitten, an den k. k. privilegirten Großhändler Alexander Schöller in Wien in das volle und unbeschränkte Alleineigenthum überlassen. Laibach am 1. Juli 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1081. (2)

Nr. 5921.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Niklas Zenker mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Blas Pettauer Klage auf Verjährteklärung der Rechte aus dem, auf der in der St. Petersvorstadt hier sub Cons. Nr. 80 geliegenden, der Bisthums Herrschaft Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 203 dienstbarlich  $\frac{1}{3}$  Hube pränotirten Kaufvertrage d. d. 12. Mai 1794 eingebracht und um eine Fogiazung, welche hiemit auf den 30. September 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, angebracht. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Niklas Zenker, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung

und auf seine Gefahr und Unkosten den hierorigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Didnung ausgeführt und entschieden werden wird.

— Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erionert, damit er ollenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen d. m. bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Geichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 25. Juni 1844.

3. 1095. (2) **E d i c t.** Nr.: 6145.

Von dem k. l. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird b. konnt gemacht, daß sämtliche, zur Joseph Bobnitsch'schen und Felix Andreas Hef'schen Concurs-Masse gehörigen, noch ausstehenden Activ-Forderungen am 19. August 1844 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte licitando veräußert, und auch unter dem Nominal-Betrage werden hintangegeben werden. — Laibach am 2. Juli 1844.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1075. (2) **V e r l a u t b a r u n g.** Nr. 2830.

Bei Gelegenheit einer im verflossenen Jahre im Bezirke Senofetsch in bedeutender Ausbreitung und mit anfänglicher Bösartigkeit herrschend gewesenen Ruhr- und Masern-epidemie haben sich nebst Andern auch die Herren Ortsseelsorger, Mathias Kobau zu Rusdorf und Johann Pozskar zu Ubelstu, dann die Gemeinderichter, Matthäus Premrou und Andreas Turza, verdient gemacht, indem dieselben durch ihre thätige Mitwirkung dazu beigetragen haben, die bei den Landleuten noch häufige Abneigung vor dem Gebrauche der Arzneimittel zu beseitigen, verheimlichte Kranke der Wohlthat der ärztlichen Hilfe zugänglich zu machen, und überhaupt das Landvolf zur willigen und erfolgreichen Beobachtung der medicinisch-diätetischen und sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu stimmen. — In Folge der über den dießfälligen Antrag durch die k. Subernial-Verordnung vom 29. Mai d. S., 3. 6293, erhaltenen Ermächtigung werden vom gefertigten Kreisamte diese geleisteten erspriesslichen Dienste sowohl der belobenden

Anerkennung als des aneifernden Beispiels wegen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 20. Juni 1844.

3. 1063. (3)

### A u f s a t z.

Die in den Jahren 1838 und 1842 im Bezirke Reifnitz bewirkte Umlegung der über Auersperg nach Laibach führenden Bezirksstraße und wesentliche Verbesserungen desselben Straßenzuges im Bezirke Gottschee mußten das Bedürfniß einer ähnlichen Verbesserung dieses Verbindungsweges im Bezirke Auersperg um so fühlbarer machen, als der Auersperger Sandberg wegen seines starken Gefälles abwärts nicht ohne Gefahr für Menschen und Thiere, aufwärts nicht ohne Zuhilfsnahme einer doppelten Vorspann zu passiren war, sonach seit jeher als das größte Hinderniß dieser Communication sich darstellte. — So groß auch die Schwierigkeiten waren, die der gedachte, auf allen Seiten gäh abschüssige, mit bedeutenden Einrissen versehene Berg, der nicht umgangen werden konnte, der Umlegung dieses Straßenzuges entgegenstellte; so ward man doch durch freiwillige Beiträge, im Betrage von 542 fl., durch Vorschüsse des Steuereinnehmers Hrn. Georg Perz, und des Verwalters der Grafschaft Auersperg Hrn. Ludwig Meyer, ferner durch die Unterstützung der Grafschaft Auersperg, welche die Grundterrains unentgeltlich überließ, und das Bauholz ohne Entgelt in ihren Waldungen anwies, dann durch die außergewöhnlichen Leistungen der Gemeinden des Bezirks in den Stand gesetzt, den wichtigen Umbau in den Jahren 1842 und 1843 zu bewirken, ein Resultat, wozu die Bemühungen des k. f. Bezirkscommissärs Herrn Emanuel Matauschek, und seines Vorgängers Hrn. Alois Murgel, wesentlich beitrugen. — Die neue Straße, durchwegs in Berg- und Felsgrund eingehauen, läuft in mehren bequemen Wendungen, in einer Länge von 1271 Klafter zum Thale, von dem aus der weitere Zug bis Laibach über Sonnegg eben fortgeht. — Sie ist außer den Wendepuncten, die eine noch beträchtlichere Breite haben, durchaus 2 1/2 Klafter breit, gut beschottert, mit einem volle Sicherheit gewährenden Geländer versehen, und ihr Gefäll beträgt nur 3 bis 5, und nur auf einer unbedeutenden Strecke 6 Zoll pr. Klafter. — Dieß wird mit Genehmigung der hohen Landesstelle hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Neustadt am 5. Juni 1844.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1072. (3)

Nr. 6908|VIII.

**Kundmachung.**

Zur Berichtigung einiger in der Kundmachung vom 18. Juni 1844, Nr. 6557|784, über die in den Provinzen Steyermark, Krain und Kärnten für die Jahre 1845, 1846 u. 1847 zur Verpachtung kommenden Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrsmäuthe eingeschlichenen Irrungen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1) die Verpachtungstagsetzung bezüglich der Weg- und Brückenmauth zu Zwischenwässern in Krain nicht am 28. Juli 1844, als an einem Sonntage, sondern vielmehr am 29. Juli 1844 werde abgehalten werden, und 2) daß bei dem Umstande, da den höheren Anordnungen zu Folge die Einhebung der Poiser Brückenmauth nicht vereint mit der Wegmauthstation Adelsberg, sondern vielmehr mit jener zu Präwald Platz zu greifen hat, der Ausrußpreis für das Weg- und Brückenmauth-Object zu Präwald richtiger „dreizehn Tausend zwei Hundert ein und achtzig Gulden“, jener für die Wegmauthstation Adelsberg dagegen „vier Tausend neun Hundert vier und neunzig Gulden“ betrage.

— K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 10. Juli 1844.

3. 1097. (2)

**A n k ü n d i g u n g.**

Auf Anordnung des hohen k. k. General-Commando wird am 24. Juli d. J. eine alte brauchbare halbedeckte Kalesche des k. k. k. inneröst. Beschäl- und Remontirungs-Postens Sello vor dem Rathhause zu Laibach Vormittag um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft; wozu Kauflustige eingeladen werden. — Sello am 10. Juli 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1037. (2)

**G b i c t.**

Nr. 1553.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann

Driftov zu Laibach de praes. 25. Mai d. J., 3. 1553, in die executive Versteigerung der, dem Stephan Koscher von Vodtraj gehörigen, in die Pfändung gezogenen, gerichtlich auf 723 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube sammt Zugehör, und des ihm eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 132 fl. geschätzten Mobilars, wegen aus dem gerichtl. Vergleich ddo. 10. Juli 1843 schuldigen 81. fl. und Nebenverbindlichkeiten gewilligt, und hiezu 3 Termine, und zwar der 1. auf den 29. Juli, der 2. auf den 30. August und der 3. auf den 30. September l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte Podkraj mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn bei der 1. oder 2. Feilbietungstagsetzung dieses Mobilars und Kales um den Schätzungswert oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-extract können alltäglich hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Reifnitz am 29. Mai 1844.

3. 1038. (2)

**G b i c t.**

Nr. 1627.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Ignaz Jentschitsch von Reifnitz, in die executive Versteigerung der, dem Michael Novak von Reifnitz gehörigen, gerichtlich auf 3233 fl. 50 kr. geschätzten Realitäten, wegen aus dem wirthschaftsämthlichen Vergleich ddo. 14. Jänner 1835 schuldigen 143 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich: auf den 5. August, 9. September und 7. October l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obbenannte Realitäten bei der 1. oder 2. Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-extract können alltäglich hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Reifnitz am 30. Mai 1844.

3. 1069. (3)

**Joseph Tondolo,**

Uhrmacher,

zeigt einem verehrten Publikum an, daß er nach mehreren in seinem Kunstfache gemachten Reisen, in Laibach das Befugniß zur Ausübung der Uhrmacherkunst erhalten, und seine Werkstätte in der Klosterfrauen-Gasse am Congressplatze, dem Casino-Gebäude gegenüber, habe. Er übernimmt Uhren jeder Art, zur Reinigung und guter Reparation, mit was immer für einem Werke sie versehen seyn mögen, um billige Preise.